

Zuckerhöchstpreise in Deutschland.

Bestimmungen des Bundesrates.

Berlin, 15. Juli. (WB)

Der Bundesrat erließ ergänzende Bestimmungen über den Verkehr mit Zucker. Der gesamte Zucker, der nicht für die Bezugsvereinigung zurückgestellt ist, ist für den menschlichen Verbrauch freigegeben. Der Verbrauchszuckerpreis für den Monat September ist auf die gleiche Höhe wie für den Monat August festgesetzt. Weiter wurden Höchstpreise für den Handel mit Verbrauchszucker mit Wirkung ab 22. Juli festgesetzt.

Endlich ist bestimmt, daß auch nach dem 30. September der Verbrauchszucker in einer Menge enteignet werden kann, die im wesentlichen der Menge entspricht, die die Verbrauchszuckerfabriken aus dem jetzigen Betriebsjahre hinübernehmen oder die der Handel zu einem bis zu Ende September billigen Preis kaufte.

Der Enteignungspreis für die Zeit nach dem 30. September wurde um 10 Pfennig für 50 Kilogramm niedriger festgesetzt als der Preis, der bis dahin gilt.